

# Satzung

des

**Akademischen Reitclubs  
Frankfurt am Main e.V.**



Gegründet 2017

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Akademischer Reitclub Frankfurt am Main e.V.**“, nachstehend „Verein“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und wird in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Deutscher Akademischer Reiterverband e.V. (DAR)“, welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Sinn und Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, den Reitsport in gemeinnütziger Weise im Sinne der Abgabenordnung zu fördern. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Förderung des Reitsports bei Studenten, Hochschulangehörigen und Altakademikern in Frankfurt gelegt.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. die Teilnahme und eigene Durchführung von nationalen und internationalen Hochschulvergleichsturnieren [Concours Hippique Universitaire (CHU), Deutsche Hochschulmeisterschaft (DHM), Concours Hippique International Universitaire (CHIU), Student Riding Nations Cup (SRNC), World University Equestrian Championship (WUEC)]
  2. den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und die Pflege der Kontakte zu den eigenen Mitgliedern als auch zu den anderen universitären Reitvereinen im In- und Ausland
  3. die Organisation und Durchführung von praxisorientierten Lehrgängen und theorieorientierten Fortbildungen zu allen Bereichen des Reitsports, die für alle Altersgruppen und Personenkreise offen sind
  4. die Bezuschussung der Mitglieder für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungen und Hochschulvergleichsturnieren sowie die dafür benötigte Ausrüstung
  5. die Unterstützung anderer Reitvereine bei der Durchführung ihrer reitsportlichen Veranstaltungen
  6. die Hilfestellung für Studenten in Frankfurt den Reitsport in ihrer Freizeit ausüben zu können (Hilfe bei der Suche nach den passenden Ställen für regelmäßigen Reitunterricht, Vermittlung von Reitbeteiligungen und Pflegepferden)

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein setzt sich aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen.

- (2) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können nur Akademiker werden. Akademiker sind Studierende und Altakademiker.
  - a. **Studierende** im Sinne dieser Satzung sind Studierende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder oder diesen entsprechenden Regelungen anderer Staaten.
  - b. **Altakademiker** sind ehemalige Studierende, die ein Studium abgeschlossen haben.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind alle anderen natürliche Personen.
- (4) **Fördernde Mitglieder** des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die in aktiver und passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
- (5) Des Weiteren kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.

## § 5 Aufnahme

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei Minderjährigen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese ohne Angaben von Gründen ablehnen kann. Der Antragsteller ist in beiden Fällen schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein außerordentliches Mitglied zum ordentlichen Mitglied aufgenommen werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
  - a. Der Austritt ist jederzeit spätestens zum 30.11. eines Jahres möglich. Eine Erstattung des entstandenen Jahresbeitrages des laufenden Austrittjahres ist nicht möglich. Der Austritt ist schriftlich an den Verein zu richten.
3. Streichung von der Mitgliederliste
  - a. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
4. Ausschluss
  - a. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss des vom Antrag betroffenen Mitgliedes.
  - b. Der Antrag muss begründet sein.
  - c. Gründe zum Ausschluss liegen insbesondere dann vor, wenn die ethischen Grundsätze des Reitsports der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) missachtet werden, die dem Mitglied anvertrauten Pferde (besonders die auf den Hochschulvergleichsturnieren anvertrauten Pferde) misshandelt, gequält oder unnötig grob behandelt werden, anderen Mitgliedern, Teamkollegen, Reitern, Dritten ein unangemessenes, respektloses oder sittenwidriges Verhalten entgegengebracht wird. Andere Gründe sind möglich.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst; dieser muss den von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erhobenen Beitrag übersteigen.

- (2) Die Beiträge sind zu Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig, spätestens am 31.01. jeden Jahres. Diese sind als Bringschulden anzusehen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Des Weiteren sind die volljährigen Mitglieder zu Arbeitsleistungen im Rahmen der Organisation der Vereinsaktivität verpflichtet.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

Schadensersatzansprüche jeglicher Form aus Personen- und Sachschäden können gegen den Verein nicht geltend gemacht werden, soweit sie nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Geschäftsführer
  - d. Rechnungsführer
  - e. Schriftführer
  - f. Zwei Obleuten der Studentenreitgruppe Frankfurt am Main (Wettkampfgemeinschaft [WG] Frankfurt am Main)

- (2) Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sämtliche Entscheidungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Geschäftsaufgaben der Vorstandsmitglieder
  - a. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben gem. § 26 BGB gemeinsam die Vertretungsbefugnis inne.
  - b. Der Geschäftsführer leitet die Organisation des Vereins.
  - c. Der Schriftführer führt über alle Beschlüsse des Vereinsorgans Protokoll und informiert die Vereinsmitglieder darüber. Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzendem oder dem 2. Vorsitzendem gegen zu zeichnen. Des Weiteren führt er den Schriftverkehr des Vereins.
  - d. Der Rechnungsführer verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über alle Bank- und Kassengeschäfte.
  - e. Die Obleute führen die Organisation und die reitsportliche Tätigkeit der Studentenreitgruppe Frankfurt am Main.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Dabei sind die §§ des BGB zur Fristberechnung einzuhalten. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt § 10 (1) a. – f. in getrennten Wahlgängen, geheim und mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand scheidet erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

- (4) Bei Besetzungsschwierigkeiten kann der Vorstand ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigen. Ein Vorstandmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter in Personalunion innehaben.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im ersten Quartal eines Jahres, auf Einladung des Vorstandes, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihr obliegt vor allem:
  - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
  - b. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Abberufung.
  - c. Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
  - d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - e. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten sie.
- (4) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese vorher in der Einladung angekündigt sind und zwar ist bei Satzungsänderungen in der Einladung anzugeben, welche §§ der Satzung geändert werden sollen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der



abgegebenen Stimmen nötig. Die Auflösung des Vereins ist mit 4/5 der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

- (6) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer, die der jeweiligen kommenden Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten über die Führung der Kasse und bei einer ordnungsgemäßen Führung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Beschlüsse**

- (1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem jeweiligen Schriftführer sowie dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.
- (2) Bei Abwesenheit des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, welcher hinsichtlich des Protokolls die Aufgabe des Schriftführers in Vertretung wahrzunehmen hat.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 (5) letzter HS genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Frankfurt am Main, den 13.03.2017





## Vorstand

### Akademischer Reitclub Frankfurt am Main e.V.



- |                                       |  |  |
|---------------------------------------|--|--|
| <b>1. Vorsitzender</b>                | Sönke-Johannes Spahrbier<br>Kurhessenstraße 140<br>60431 Frankfurt am Main | <a href="mailto:soenke-johannes@spahrbier.eu">soenke-johannes@spahrbier.eu</a> |
| <b>2. Vorsitzende</b>                 | Kathrin Lenz<br>Kurhessenstraße 140<br>60431 Frankfurt am Main             | <a href="mailto:kathrin@lenz-ffm.de">kathrin@lenz-ffm.de</a>                   |
| <b>Geschäftsführer</b>                | Corvin Porten  |  |
| <b>Rechnungsführer</b>                | Anna Schuwirth   |  |
| <b>Schriftführer</b>                  | Maureen Koschny  |  |
| <b>Obmann der<br/>Studentenreiter</b> | Darian Roth  |  |
| <b>Obfrau der<br/>Studentenreiter</b> | Jessica Cara Mende   |  |

Stand: 24.10.2020